

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Münster, den 20. Februar 1965

Nummer 8

Inhalt:

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bolten Moor“ in der Gemarkung Greven r. d. Ems im Landkreis Münster	S. 57	im Landkreis Tecklenburg S. 61
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hanfteich“ in der Gemarkung Saerbeck im Landkreis Münster	S. 58	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sloopsteene“ in den Gemarkungen Westerkappeln und Wersen im Landkreis Tecklenburg S. 61
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ in der Gemarkung Saerbeck im Landkreis Münster	S. 58	Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1965 bis 31. 3. 1967 S. 62
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schachblumenwiese“ in der Gemarkung Sassenberg im Landkreis Warendorf	S. 59	Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Recklinghausen Hl. Kreuz zur Pfarre S. 63
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ in der Gemarkung Tungerloh-Pröbsting im Landkreis Coesfeld	S. 60	Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Waltrop St. Ludgerus zur Pfarre S. 63
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Deipe Briäke“ in der Gemarkung Wersen		
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk S. 64
		Viehseuchenverordnungen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche S. 64

97. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ in der Gemarkung Saerbeck im Landkreis Münster

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 sowie des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das rund 2,5 km nordöstlich von Emsdetten in der Gemarkung Saerbeck, Landkreis Münster, liegende Sinninger Veen wird nach Maßgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2.55,18 ha und umfaßt in der Gemarkung Saerbeck Flur 45 das Flurstück 262.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Katasterflurkarte im Maßstab 1 : 2500 und in einem Meßtischblatt 1 : 25000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- b) der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidenten in Münster,
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Münster in Münster,
- d) der unteren Naturschutzbehörde, der Kreisverwaltung in Münster und
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Münster in Münster.

§ 3

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung ersetzt die am 31. 12. 1964 außer Kraft getretene Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ in der Gemarkung Saerbeck, Krs. Münster-Land, vom 18. 2. 1938 – Amtsbl. der Reg. Münster 1938 St. 9 –.

Münster, den 10. Februar 1965

Der Regierungspräsident
– als höhere Naturschutzbehörde –
Dr. Schneeberger